

A&A EARLY BIRD AG, IN LIQUIDATION, ZUG EINLADUNG ZUR GENERALVERSAMMLUNG

DIE AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE DER A&A EARLY BIRD AG, IN LIQUIDATION, ZUG, WERDEN HIERMIT ZUR GENERALVERSAMMLUNG DER GESELLSCHAFT, DIE AM FREITAG, 29. OKTOBER 2004, 10.00 UHR, KAPPELERGASSE 11, 8001 ZÜRICH, STATT-
FINDET, EINGELADEN.

Traktanden

1. Begrüssung und Erläuterungen zum bisherigen Liquidationsverlauf
2. Beschlussfassung über den Liquidationsbericht 2003
Die Liquidatoren beantragen die Genehmigung des Liquidationsberichts.
3. Beschlussfassung über den Bericht der Revisionsstelle
Die Liquidatoren beantragen die Genehmigung des Berichts der Revisionsstelle.
4. Beschlussfassung über die Liquidationszwischenbilanz 2003
Die Liquidatoren beantragen die Genehmigung der Liquidationszwischenbilanz.
5. Décharge-Erteilung an den Verwaltungsrat und die Liquidatoren
6. Varia

Eintrittskarten/Zutritt

Aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen wollen, können ihre Eintrittskarten entweder über ihre Depotbank oder gegen Vorlage eines gültigen Ausweises über den Besitz der Aktien und die Sperrung derselben direkt über Rechtsanwalt André Weber, Liquidator, Kappelergasse 11, Postfach 2782, 8022 Zürich (Tel. 043 344 89 09; E-Mail: aweber@rsaw.ch), beziehen. Letzter Bestelltermin ist der 22. Oktober 2004, 12.00 Uhr. Danach eintreffende Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt. Die Aktien bleiben bis zum Tage nach der Versammlung gesperrt. Aktionäre, die an der Generalversammlung die Eintrittskarte nicht vorweisen können, haben keine Zutrittsberechtigung.

Sitzungsort

Die Generalversammlung findet in den Räumlichkeiten der Anwaltskanzlei Schuhmacher Weber, Kappelergasse 11, 8001 Zürich, statt.

Unterlagen

Eine Kopie der Liquidationseröffnungsbilanz liegt am Gesellschaftssitz vor und kann eingesehen werden.

Vollmachterteilung

Aktionäre, die nicht beabsichtigen, persönlich an der Generalversammlung teilzunehmen, können sich vertreten lassen. Dazu haben sie dem Vertreter eine **schriftliche Vollmacht** zu erteilen und diese **zusammen mit der Eintrittskarte** dem Bevollmächtigten zu übergeben. Ohne ausdrückliche Weisungen für die Stimmabgabe ist der Vertreter befugt, die Stimmrechte im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates auszuüben. Dem Vertreter steht das Recht zur Substitution zu.

Depotvertreter

Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR werden gebeten, der Gesellschaft Art, Anzahl und Nennwert der von ihnen vertretenen Aktien möglichst früh, spätestens aber am Freitag, dem 29. Oktober 2004 bei der Zutrittskontrolle bekannt zu geben. Als Depotvertreter gelten die dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen unterstellten Institute sowie die gewerbsmässigen Vermögensverwalter.

Zug, den 4. Oktober 2004
A&A Early Bird AG in Liquidation

A. Weber
Liquidator

W. Schubiger
Liquidator